

2. Bei Erfüllung dieser Pflichten handelt der Sicherheitsrat gemäß den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die besonderen Befugnisse, die dem Sicherheitsrat zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt werden, sind in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII niedergelegt.
3. Der Sicherheitsrat legt der Vollversammlung Jahresberichte und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vor.

Artikel 25

Die Mitglieder der Vereinten Nationen erklären sich bereit, die Beschlüsse des Sicherheitsrates gemäß der vorliegenden Charta anzunehmen und durchzuführen.

Artikel 26

Um die Herstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird, hat der Sicherheitsrat die Aufgabe, unter Mitwirkung des in Artikel 47 vorgesehenen Generalstabsausschusses Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen zwecks Schaffung eines Systems der Rüstungsregulierung zu unterbreiten sind.

Abstimmung

Artikel 27

1. Jedes Mitglied des Sicherheitsrates hat eine Stimme.
2. Beschlüsse des Sicherheitsrates über Verfahrensfragen werden mit Zustimmung von neun Mitgliedern gefaßt.
3. Beschlüsse des Sicherheitsrates über alle anderen Fragen werden mit Zustimmung von neun Mitgliedern, inbegriffen die Stimmen aller ständigen Mitglieder, gefaßt, wobei vorausgesetzt wird, daß bei Beschlüssen gemäß Kapitel VI und gemäß Artikel 52 Absatz 3 eine an einem Streitfall beteiligte Partei sich der Stimme enthält.

Verfahren

Artikel 28

1. Der Sicherheitsrat wird so organisiert, daß er imstande ist, seine Funktionen ständig auszuüben. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied des Sicherheitsrates jederzeit am Sitz der Organisation vertreten zu sein.
2. Der Sicherheitsrat hält periodisch Sitzungen ab, auf denen jedes seiner Mitglieder nach Wunsch durch ein Regierungsmitglied oder durch einen anderen besonders benannten Beauftragten vertreten sein kann.
3. Der Sicherheitsrat kann Sitzungen auch an anderen Orten als am Sitz der Organisation abhalten, wenn diese seiner Meinung nach die besten Möglichkeiten für seine Arbeit bieten.

Artikel 29

Der Sicherheitsrat kann Nebenorgane schaffen, die er zur Ausübung seiner Funktionen für notwendig erachtet.

Artikel 30

Der Sicherheitsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er auch das Verfahren festlegt, nach dem sein Präsident bestimmt wird.

Artikel 31

Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrates ist, kann ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen, wenn dieser der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitgliedes besonders berührt werden.

Artikel 32

Jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der nicht Mitglied des Sicherheitsrates ist, oder jeder Staat, der nicht Mit-

glied der Vereinten Nationen ist, wird, wenn er Partei an einem Streitfall ist, der vom Sicherheitsrat behandelt wird, eingeladen, an der Erörterung des Streitfalles ohne Stimmrecht teilzunehmen. Für die Teilnahme eines Staates, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, setzt der Sicherheitsrat die Bedingungen fest, die er für gerecht hält.

Kapitel VI

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 33

1. Die Parteien des Streitfalles, dessen Fortdauer die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, sollen dessen Lösung vor allem durch Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Organisationen oder Vereinbarungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl anstreben.
2. Wenn der Sicherheitsrat es als notwendig erachtet, fordert er die Parteien auf, ihren Streitfall mit diesen Mitteln beizulegen.

Artikel 34

Der Sicherheitsrat kann jeden Streitfall oder jede Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder einen Streitfall hervorrufen könnten, untersuchen, um festzustellen, ob die Fortdauer des Streitfalles oder der Situation die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Artikel 35

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates oder der Vollversammlung auf jeden Streitfall oder jede Situation der in Artikel 34 bezeichneten Art lenken.
2. Ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates oder der Vollversammlung auf jeden Streitfall lenken, an dem er beteiligt ist, wenn er im Hinblick auf diesen Streitfall die in der vorliegenden Charta vorgesehenen Verpflichtungen zur friedlichen Beilegung im voraus annimmt.
3. Die Verhandlungen der Vollversammlung in den Angelegenheiten, auf die ihre Aufmerksamkeit gemäß diesem Artikel gelenkt worden ist, unterliegen den Bestimmungen der Artikel 11 und 12.

Artikel 36

1. Der Sicherheitsrat kann in jedem Stadium eines Streitfalles der in Artikel 33 bezeichneten Art oder einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden der Regelung empfehlen.
2. Der Sicherheitsrat soll alle Verfahren in Betracht ziehen, die von den Parteien zur Beilegung des Streitfalles bereits angenommen wurden.
3. Bei Erteilung von Empfehlungen auf Grund dieses Artikels soll der Sicherheitsrat auch berücksichtigen, daß im allgemeinen Rechtsstreitigkeiten von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof gemäß den Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofes zu unterbreiten sind.

Artikel 37

1. Gelingt es den Parteien eines Streitfalles der in Artikel 33 bezeichneten Art nicht, diesen mit den im besagten Artikel angegebenen Mitteln beizulegen, so unterbreiten sie den Streitfall dem Sicherheitsrat.
2. Wenn der Sicherheitsrat der Auffassung ist, daß die Fortdauer des Streitfalles tatsächlich die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ge-